

Bebauungsplan 226, 1. Änderung „Anbindung Offshore-Basishafen“

(Bearbeitungsstand: 04.08.2026)

Synopse der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
Stadt Cuxhaven, Fachbereiche und Referate				
Stadt Cuxhaven, FB 5 – Verkehr 10.07.2026	1.	Seitens des FB 5 gibt es keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Stadt Cuxhaven, Abteilung 6.2 – Bauaufsicht und Immissionsschutz Denkmalrecht	2.	Keine Stellungnahme erfolgt		
Stadt Cuxhaven, FB 7.2 – Wasser- wirtschaft, Abfall und Katastrophenschutz 01.07.2026	3.	Allgemeiner Bodenschutz: Gemäß § 202 des Baugesetzbuches (BauGB) ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Für alle Böden gilt, dass soweit wie möglich Beeinträchtigungen zu vermeiden, Schäden zu beheben und die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen sind. Rechtsgrundlagen sind hier §§1, 4 und 7 BBodSchG; §12 BBodSchV; §§1a sowie §§1, 13 BNatSchG. Bodenmaterial aus verschiedenen Bodenschichten ist getrennt zwischenzulagern. Eine Lagerung von Baumaterial auf Bodenmieten ist unzulässig. Oberboden ist vor unnötigem Befahren zu bewahren. Bei Aufhaldung von Oberboden ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, in Trapezform. Bei Lagerungsdauer von Oberboden über zwei Monaten sind die Oberbodenmieten unmittelbar nach der Aufmietung aktiv zu begrünen, z.B. durch Ansaat. Der Wiedereinbau von Böden hat schichtgerecht zu erfolgen. Es wird auf die DIN 19731 verwiesen.	Die Stellungnahme zum Bodenschutz mit Verweis auf § 202 BauGB, das BBodSchG, die BBodSchV und das BNatSchG wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Hinweise stehen der Bebauungsplanung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
	3.1	Sulfatsaurer Boden: Der Planungsbereich liegt in einem Bereich, in dem aktuell und potenziell sulfatsaure Böden in Tiefenbereichen von 0-2 m bekannt sind. Bei begründeten Hinweisen im	Die Hinweise zum sulfatsauren Boden werden zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Sie stehen der Bebauungsplanung nicht entgegen.	Kenntnisnahme

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
		Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum sind Erkundungen durchzuführen. Unterhalb von 2 m Tiefe sind keine Informationen zu sulfatsauren Böden bekannt, jedoch nicht auszuschließen. Die Feststellung erfolgt durch geeignete Erkundungen und Untersuchungen, die von einem bodenkundlichen Fachpersonal durchzuführen sind. Die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zum Thema „sulfatsaure Böden“ herausgegebenen Geofakten 24 und 25 sind in diesem Zusammenhang zu beachten und einzuhalten (https://www.lbeg.niedersachsen.de/karten_daten_publicationen/publikationen/geofakten/geofakten-872.html). Dies gilt insbesondere für die Probenahme und den Untersuchungsumfang. Sofern sulfatsaures Bodenmaterial angetroffen wird, ist der Abteilung Wasserwirtschaft, Abfall und Katastrophenschutz der Stadt Cuxhaven unmittelbar nach Abschluss der Erkundungsuntersuchungen ein kurzer Bericht mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen vorzulegen. Die Arbeiten dürfen erst nach Zustimmung der Abteilung Wasserwirtschaft, Abfall und Katastrophenschutz fortgesetzt werden.	Es werden im Rahmen des Planverfahrens entsprechende Bodenuntersuchungen durch bodenkundliches Fachpersonal durchgeführt.	
	3.2	Grundwasser: Im Geltungsbereich wird das Grundwasser oberflächennah erwartet. Gemäß dem NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) ist der Grundwasserleiter vollständig oder fast vollständig versalzen (>250mg/l Chlorid). Die Salz- und Süßwassergrenze wird im nördlichen Teil des Plangebietes zwischen 10 – 15 m unter GOK und im südlichen Teil zwischen 5 – 10 m unter GOK erwartet. Sofern für die Baumaßnahmen das Grundwasser abgesenkt wird, ist dies bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cuxhaven mindestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme zu beantragen. Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Für einen eventuellen Schadensfall (Austritt von Betriebsmitteln o.ä.) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eingetretene Schäden mit grundwasserschädigender Auswirkung sind sofort der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cuxhaven oder bei deren Unerreichbarkeit der Polizeiinspektion Cuxhaven zu melden.	Die Hinweise zum Grundwasser werden zur Kenntnis genommen. Eine Absenkung des Grundwassers ist nach aktuellem Kenntnisstand für den Straßen- und Brückenbau nicht erforderlich. Die Hinweise zu Schutz- und Kontrollmaßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, der Umgang mit Schadensfällen und der Verweis auf die Ersatzbaustoffverordnung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
		Sollen bei Recyclingbaustoffe oder Bodenaushub in technischen Bauwerken eingesetzt werden, so ist dieses ausschließlich nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zulässig.		
	3.3	Entwässerung: Für das Planungsgebiet ist ein Entwässerungskonzept für Regenwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und aktuellen Vorschriften aufzustellen und mit allen Beteiligten abzustimmen. Die technische Umsetzung, Unterhaltung sowie Reinigungsarbeiten der Entwässerungsanlagen sind mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Cuxhaven, dem Hadelner Deich- und Gewässerverband sowie der EWE WASSER GmbH abzustimmen. Es ist klar zu definieren, welche Zuständigkeiten und Unterhaltungspflichten sich aus dem Konzept ergeben. In dem Konzept sind die vorhandenen umliegenden Gräben, die aktuelle Entwässerung der Polderflächen, die zu erhaltenden Ver- und Entsorgungsleitungen der anliegenden Grundstücke sowie die zukünftige Entwicklung des Gebietes zu berücksichtigen und die entsprechenden Maßnahmen zu erläutern. Die geplanten Straßenseitengräben und weitere Entwässerungsanlagen für die Oberflächenwasserbeseitigung, bis hin zur Einleitung in ein Gewässer, sind im Bebauungsplan darzustellen. Zur Unterhaltung der vorhandenen und geplanten Gräben ist ein Räumstreifen von 5,00 m einzuplanen. Aufgrund der zukünftigen Bauleitplanung ist zu erläutern, welche Maßnahmen für eine zukünftige Schmutzwasserentsorgung der Gewerbeflächen eingeplant werden.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 226, 1. Änderung das Entwässerungskonzept zum BP 226 angepasst und mit den zuständigen Stellen abgestimmt, das die Machbarkeit der Entwässerung darlegt. Die für die Entwässerungsanlagen erforderlichen Flächen sind im Bebauungsplan 226 und entsprechend der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt. Ggf. erforderliche Entwässerungsanlagen und Räumstreifen der Gräben (5,00 m) sind innerhalb der Verkehrsflächen berücksichtigt. Für die Verrohrung der Baumrönne ist ein gesondertes wasserrechtliches Zulassungsverfahren durchzuführen. In den nachgelagerten Planungsschritten wird die Schmutzwasserentsorgung für die zukünftigen Gewerbeflächen weiter konkretisiert. Da diese für den hier vorliegenden Geltungsbe- reich keine Rolle spielt sind in der Begründung dazu keine Aussagen getroffen.	Berücksichti- gung
	3.4	Wasserrechtliche Verfahren zur Entwässerung: Für die Herstellung der Entwässerungsanlagen ist ein wasserrechtliches Verfahren je nach Ausführung nach § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) oder § 60 durchzuführen. Es ist eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu veranlassen. Ergibt sich daraus eine Verpflichtung der UVP, ist ein Planfeststellungsverfahren nach VwVfG §§ 72 bis 78 notwendig. Für die Einleitpunkte des Oberflächenwassers in ein Gewässer ist eine gesonderte Einleitgenehmigung nach den §§ 8, 9 und 10 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cuxhaven zu beantragen. Die Entwässerung befindet sich in laufender Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Cuxhaven. Im Zuge des weiteren Verfahrens und der Umsetzung sind die jeweiligen Zuständigkeiten noch zu klären. Das Konzept wie in den Planungsunterlagen dargestellt ist wasserrechtlich grundsätzlich genehmigungsfähig.	Der Hinweis auf die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Herstellung der Entwässerungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Durchführung der wasserrechtlichen Verfahren stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen, da keine Anhaltspunkte vorliegen, dass eine wasserrechtliche Genehmigung nicht erteilt bzw. ein Planfeststellungsbeschluss nicht getroffen werden kann. Der Hinweis zur Einleitgenehmigung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
	3.5	Altlasten: Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Cuxhaven zu benachrichtigen. Im Planungsbereich sind keine Altlasten bekannt. Es kann jedoch nie völlig ausgeschlossen werden, dass auf den Flächen nicht bekannte Altlasten oder Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Erfahrungsgemäß können Böden im nahen Umfeld von Gleisanlagen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit mit Herbiziden belastet sein. Fällt belastetes Bodenmaterial bei Baumaßnahmen an, ist dieser abfallrechtlich zu behandeln und einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Hierfür ist vorab eine abfallrechtliche Genehmigung erforderlich, die separat bei der Stadt Cuxhaven, Abteilung 7.2 - Wasserwirtschaft, Abfall und Katastrophenschutz zu beantragen ist. Bitte beteiligen Sie FB 7.2 weiterhin.	Die Stellungnahme zu den Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis zum Umgang mit möglichen Altablagerung bei Bau- und Erdarbeiten aufgenommen (s. Hinweis Altablagerungen).	Kenntnisnahme
Stadt Cuxhaven, Referat 600 – Technische Dienste	4.	Keine Stellungnahme erfolgt		
Stadt Cuxhaven, Referat 700 - Brandschutz und Rettungswesen 30.06.2026	5.	Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 226 „Anbindung Offshore-Basishafen“ bestehen seitens der Berufsfeuerwehr keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Stadt Cuxhaven, Abteilung 8.3 – Museen und Stadtarchäologie Archäologische Denkmalpflege 02.07.2026	6.	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen gegen o. g. Pläne keine grundsätzlichen Bedenken. Dennoch weise ich darauf hin, dass Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde anzuzeigen sind (§ 14 NDSchG).	Die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält Hinweise zur Meldepflicht gem. § 14 NDSchG (s. Hinweis Bodenfunde / Denkmalschutz).	Kenntnisnahme
LAND + BUND				

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
T 03 Landwirtschafts- kammer Nieder- sachsen 29.06.26	7.	Die Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und verweisen nach Durchsicht der Planunterlagen auf unsere Stellungnahme vom 24.10.2023. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind grundsätzlich keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu der oben genannten Bauleitplanung vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
24.10.2023	7.1	Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Punkte wird wie folgt eingegangen: Der Flächennutzungsplan (FNP), Landesraumordnungsprogramm (LROP) und Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) stellen für die Flächen nördlich der Eisenbahnstrecke Cuxhaven-Harburg „Sonderbauflächen für die Hafenentwicklung“ und südlich gewerbliche Bauflächen (90. FNP-Änderung) dar. Die Gleisanlagen der Eisenbahn werden als Flächen für den überörtlichen Verkehr „Bahnanlage Cuxhaven-Hamburg“ dargestellt. Daher werden für den Planbereich des Bebauungsplans im FNP der Stadt Cuxhaven keine landwirtschaftlichen Flächen dargestellt. Die Überplanung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung einer Straße zur Anbindung des Offshore-Basishafens ist erforderlich, um die in der 90. FNP-Änderung dargestellten Flächen für Anlagenbauer und Zulieferbetriebe der Windenergie erschließen zu können. Die Flächen sollen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes kurz- bis mittelfristig entwickelt werden. Diese Planung entspricht den Zielen der Raumordnung, die den Planbereich als Vorranggebiet für hafenwirtschaftliche Nutzungen darstellt.	Kenntnisnahme
	7.2	Durch die Planungen werden uneingeschränkt nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen mit einem für die Region vergleichsweise mittleren natürlichen Ertragspotential dauerhaft landwirtschaftlichen Nutzung (niedersachsenweit mittlere natürliche Ertragskraft gem. NIBIS-Kartenserver) entzogen. Sollte trotz der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens an der Planung festgehalten werden, regen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht an, dass als Vorgabe in die Planungen aufgenommen wird, dass Bodenaushub nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung, möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird.	Der Anregung der Landwirtschaftskammer wird insofern entsprochen, als dass der Bodenaushub an anderer Stelle wieder verwendet werden soll. Eine Vorgabe im Bebauungsplan ist hierzu allerdings nicht möglich. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Regelung. Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 226 lediglich den Bereich des Brückenbaus über die Eisenbahnanlage und über die Baumrönne	Kenntnisnahme

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
			umfasst. Daher sind landwirtschaftliche Flächen hier nicht betroffen.	
	7.3	Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.	Mit der Errichtung einer Straße und Brücke über die Eisenbahn werden die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt.	Kenntnisnahme
	7.4	Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.	Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch externe Kompensationsmaßnahmen in der Ortschaft Seehausen ausgeglichen. Die Flächen sind als Teilbereich B im Bebauungsplan festgesetzt und mit einer Zuordnungsfestsetzung (TF 4) den Eingriffen im Teilbereich A zugeordnet.	Kenntnisnahme
	7.5	Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ keine besonderen Anforderungen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzutragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf die Umweltprüfung seitens der Landwirtschaftskammer keine besonderen Anforderungen bestehen.	Kenntnisnahme
T 56 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) 02.07.2026	8.	Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T 55 Bundesaufsichts- amt für Flugsiche- rung	9.	durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 226 "Anbindung Offshore Basishafen "in der Stadt Cuxhaven wird der fachliche Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juli 2026).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
LANDKREIS + GEMEINDEN				

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
T 07 LK Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalpla- nung 29.07.2026	10.	Es wird begrüßt, dass Sie sich in der Begründung mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) auseinandergesetzt haben (Kapitel 3.1 der Begründung). Ich gebe den Hinweis, dass der Landkreis Cuxhaven über einen Kartendienst „Starkregen und Überschwemmung“ (https://www.landkreis-cuxhaven.de/Themenbereiche/Natur/Starkregen-) verfügt. Des Weiteren verfügt das Geoportal des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie ebenso über einen Kartendienst Starkregen (https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-ni). Die Begründung sollte unter Berücksichtigung dieser Kartendienste ergänzt/konkretisiert werden, da gemäß den Zielen I.1.1 und I.2.1 im Festlegungsteil unter I. Allgemeines 1. Hochwasserrisikomanagement und 2. Klimawandel und -anpassung öffentliche Daten bei der Prüfung heranzuziehen sind. Von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme um eine Auswertung der Starkregenkarte des Geoportals des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie für Niedersachsen ergänzt.	Kenntnisnahme
UMWELT + NATUR				
keine				
GEWERBE, HANDEL UND HANDWERK				
T 21 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven 28.07.2026	11.	Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes werden die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T 24 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade 22.07.2026	12.	Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T 25	13.	Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

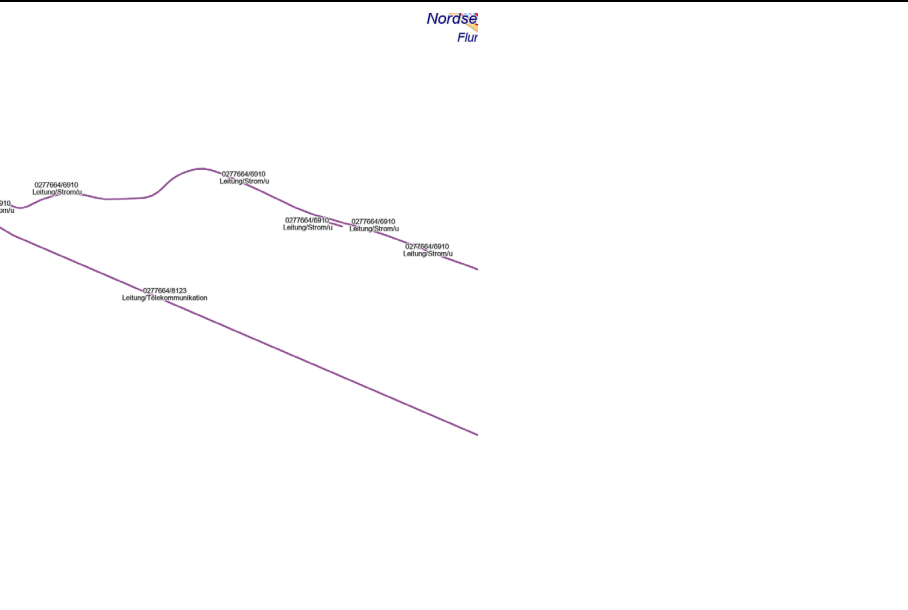
Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
IHK Elbe-Weser- Raum 07.07.2026		Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.		
VER- UND ENTSORGUNG				
T 33 EWE Netz GmbH 07.07.2026	14.	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T 34 EWE Wasser GmbH 21.07.2026	15.	Im Auftrag der EWE haben wir die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen fachtechnisch geprüft und nehmen wie folgt Stellung. Die Stellungnahme der EWE Wasser GmbH vom 01.07.2024 behält weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit. Seitens der EWE Wasser GmbH bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Aufweitung bzw. des Ausbaus der Entwässerungsgräben eine Abwasserdruckrohrleitung der EWE Wasser GmbH verläuft. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der vorgesehenen Maßnahmen ist eine Umverlegung der Druckrohrleitungstrasse erforderlich. In diesem Bereich verlaufen drei Rohrleitungsstränge (1 x Altenbruch, 2 x Otterndorf), für die jeweils ein Schutzstreifen von 5,0 m Breite zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist die EWE Wasser GmbH frühzeitig in die weitere Planung und Abstimmung des Oberflächenentwässerungskonzeptes einzubeziehen. Der Auslauf der Kläranlage ist an den Entwässerungsgraben Baumrönne angeschlossen, sodass Änderungen an den Gewässer- und Entwässerungsverhältnissen die Belange der EWE Wasser GmbH berühren können. Die Funktionsfähigkeit des Anlagenbetriebs und der Vorflutverhältnisse ist dabei dauerhaft sicherzustellen. Die EWE Wasser GmbH ist im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die benannte Druckrohrleitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des BP 226. Die Druckrohrleitung wird im Rahmen der Gesamtplanungen zum BP 226 berücksichtigt. Die EWE Wasser GmbH ist in die Planungen einbezogen. Die EWE Wasser GmbH wird im weiteren im Planungs- und Genehmigungsprozess beteiligt.	Berücksichtigung
T 34 EWE Wasser GmbH 01.07.2024 und 25.10.2023	16	Vielen Dank für die Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB an dem Verfahren des Bebauungsplans Nr. 226 „Anbindung Offshore-Basishafen“. Wir haben die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen im Auftrag der EWE Wasser GmbH fachtechnisch geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Die Stellungnahme vom 25.10.2023 behält vollständig ihre Gültigkeit.	Die benannte Druckrohrleitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des BP 226. Die Druckrohrleitung wird im Rahmen der Gesamtplanungen zum BP 226 berücksichtigt. Die EWE Wasser GmbH ist in die Planungen einbezogen.	Kenntnisnahme

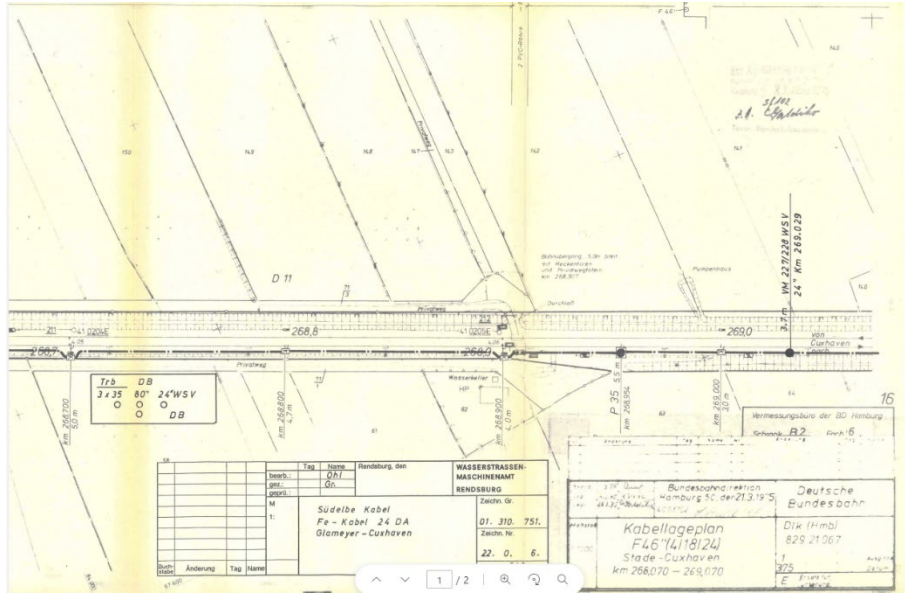
Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
		Die EWE hat keine Bedenken. Doch wird darauf hingewiesen, dass in der Grünfläche des markierten Bereichs im Lageplan eine Druckrohrleitung der EWE verläuft. Die Behandlungsbedürftigkeit des Oberflächenwassers ist nach DWA-A 102 zu ermitteln und die Bemessung des RRB hat nach DWA A117 zu erfolgen. Der Vorfluter des RRB ist hydraulisch ausgelastet, weshalb das RRB nur mit einer Drosselung in den Vorfluter einleiten darf. Der Drosselabfluss ist im weiteren Planungsprozess mit der EWE abzustimmen. Sofern Gräben geplant sind, ist ein Räumstreifen für den Schwerlastverkehr von min. 3m Breite zu berücksichtigen. Die EWE Wasser GmbH ist im weiteren Planungsverlauf mit einzubeziehen.	Die EWE Wasser GmbH wird im weiteren im Planungs- und Genehmigungsprozess beteiligt.	
T 35 Hadelner Deich und Gewässerverband / Wasser- und Bodenverbände Otterndorf 28.07.2026	17.	Grundsätzlich spricht seitens des Hadelner Deich- und Gewässerverbandes nichts gegen eine entsprechend ausreichend dimensionierte Verrohrung der „Baumrönne“. Es sind die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit der Baumrönne nicht reduziert werden darf und bei einer entsprechenden Verrohrung nachzuweisen ist. Der Gewässerquerschnitt der Baumrönne, welcher planfestgestellt wurde, darf nicht vermindert werden. Eckpunkte Gewässerquerschnitt: Sohlbreite: 4,00m; Sohle bei -2,00mNN; Böschungsneigung 1:3 bzw. 1:1,5 o. 1:2 Bermbreite einseitig 4,0m auf einer Höhe -0,50mNN (zwingend erforderlich für die Hochwasserentlastung) Weiterhin ist darauf zu achten, dass eine fachgerechte Unterhaltung des „verrohrten“ Gewässerabschnittes möglich ist. Hierzu zählt insbesondere, dass - das Bauwerk absperrenbar (Dammbalken) ist – mit Abstand vom Bauwerk > 10m - eine beidseitige Zuwegung vorhanden ist - ein Raumfahrzeug in die „Verrohrung“ passt (Breite min): 2,15 m; Höhe min.: 2,60 m - als Rechteckprofil ausgestaltet wird (kein Kreisprofil) Unter Einhaltung der o.g. Aspekte ist aus derzeitiger Sicht des Hadelner Deich- und Gewässerverbandes eine „Umgestaltung“ der Baumrönne möglichen. Weiter ist aus Sicht des Verbandes zu prüfen, inwieweit die geplante Rückhaltekapazität (Regenwasser) auch einem 30-jährigen Regenereignis Rechnung trägt. Hintergrund ist, dass mit immer größeren Niederschlagsmengen in kürzester Zeit zu rech-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie steht der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 226 nicht entgegen. Die Dimensionen der Verrohrung werden im nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt und die hydraulische Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Der Nachweis der Rückhaltekapazität für das Regenwasser wird im Rahmen der Entwässerungsplanung geführt. Hinweise, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 226 das im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans Nr. 226 ermittelte Rückhaltevolumen nicht mehr ausreichend ist, liegen nicht vor.	Berücksichtigung

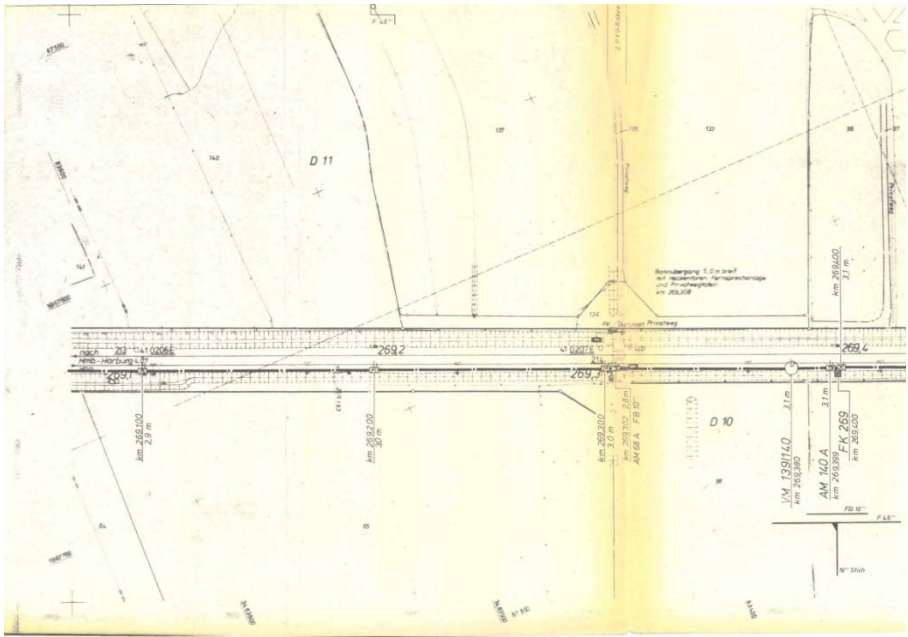
Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
		nen ist. Gerade in Gebiete mit einer nahezu Vollversiegelung ist dieser Ansatz sicherlich mittlerweile der Richtigere. Nach unserem Kenntnisstand ist bereits beim Bebauungsplan 141 „östlich der Baumrönne“ ebenfalls mit einem 30-jährigen Ereignis gerechnet bzw. die Rückhaltekapazitäten daraufhin ausgelegt worden. Die Planung ist in enger Abstimmung mit dem Verband erfolgt und dieses ist im weiteren Verlauf auch zu tun. Es sind noch weitere Details abzustimmen, die jedoch auch die Entwässerung der gesamten Fläche betreffen.		
T 38 ExxonMobil Production Deutschland GmbH 29.07.2026	18.	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Von dem o.a. Vorhaben sind Betriebsanlagen der von der EMPG vertretenen o.a. Gesellschaften nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T 37 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 14.07.2026	19.	Als Träger öffentlicher Belange nimmt der NLWKN grundsätzlich nur zu den von ihm unterhaltenen Anlagen, Gebäuden, Grundeigentum, landeseigenen Gewässern und Messstellen Stellung. In diesem Falle ist der NLWKN durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T 39 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 01.07.2026	20.	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T 40 Avacon Netz GmbH 26.06.2026	21.	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

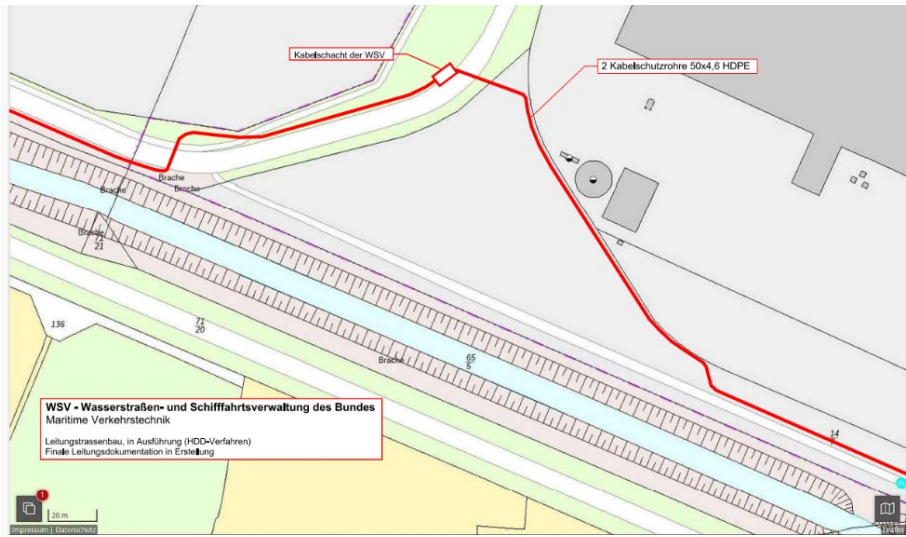
Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
		Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.		
T 59 Deutsche Bahn AG, DB Immobi- lien, Baurecht II	22.	Keine Stellungnahme erfolgt		
T 61 Eisenbahn-Bun- desamt – Sachbe- reich 1 Planfest- stellung, 03.07.2026	23.	Ihr Schreiben ist am 26.06.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt, sofern die folgenden Hinweise beachtet werden: Bahnanlagen dürfen durch das Vorhaben nicht geändert werden. Die Änderung von Bahnbetriebsanlagen bedarf einer Zulassungsentscheidung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der zu kreuzenden Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Kreuzungspartner über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamts werden berücksichtigt.	Kenntnisnahme
RICHTFUNK UND TELEKOMMUNIKATION				
T 64 Vodafone GmbH	24.	Keine Stellungnahme erfolgt		

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
T 66 Deutsche Telekom Technik GmbH / 01.07.2026	25.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T 69 Ericsson Services GmbH 14.07.2026	26.	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Stellungnahme, dass seitens der Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T 72 Wasserstraßen- und Schifffahrts- amt Elbe-Nordsee 28.07.2026	27.	Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken. 1. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen. 2. An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können. 3. Ferner behalten meine Stellungnahmen vom 23.10.2023 und 25.07.2024 Az:3117SB3-213.2-303-El/BPlan Nr. 226 Anbindung Offshore Basishafen weiterhin ihre Gültigkeit und sind zu berücksichtigen. Bei einer Beschädigung unserer Kabel bitte ich Sie sofort unter unserer Service Nummer (04331-594-340) Kontakt aufzunehmen. Für Fragen sind wir jeder Zeit an vtbn-kabelanfragen@wsv.bund.de zu erreichen. Ich bitte im weiteren Verfahren um Beteiligung des WSA Elbe-Nordsee Anhang	Die Stellungnahme steht der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 226 nicht entgegen. Sie bezieht sich auf die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für den Brückenbau und die Inbetriebnahme der Brücke als Straßenverkehrsanlage. Daher wird die Stellungnahme an die zuständigen Stellen weitergegeben.	Kenntnisnahme

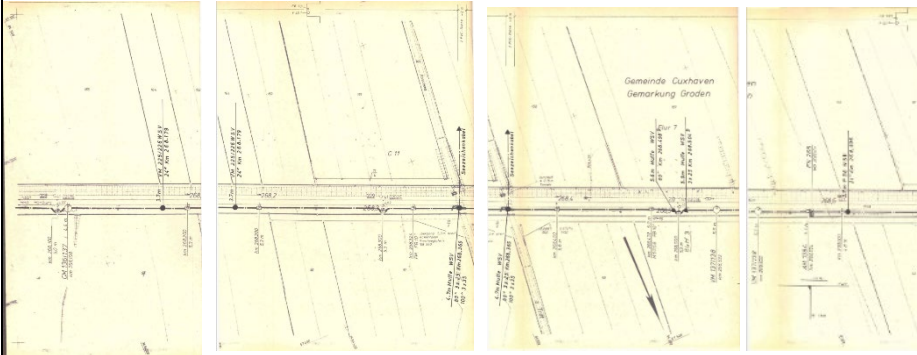
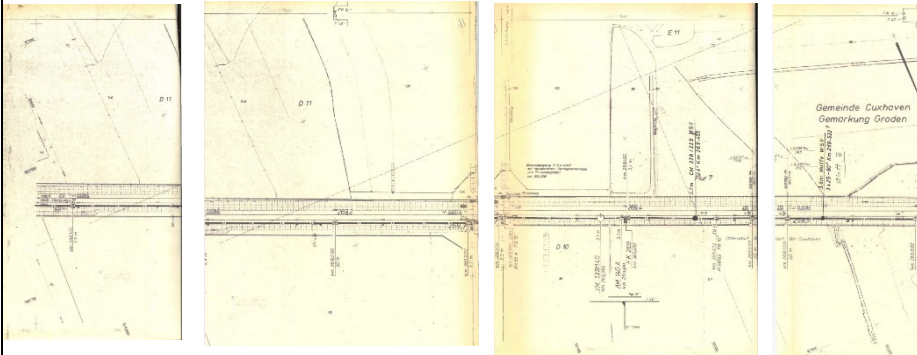
		Nordsee Flur  Maßstab 1:1.000 0 40 Meter Datum: 07.07.2026 Schutzvermerk Geobasisdatei Lage Nord-Ostsee- 3401		
--	--	--	--	--

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
Wasserstraßen- und Schifffahrts- amt Elbe-Nordsee 23.10.23 Alte Stellung- nahme	28.	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht seitens des WSA Elbe-Nordsee grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Punkte Beachtung finden: 1. Im Bahndamm des betroffenen Bereichs verläuft ein 24 DA Fernmeldekabel. Anbei erhalten Sie einen Plan für den betroffenen Bereich. Dieses Kabel darf auf keinen Fall beschädigt werden. Die Kabel der WSV sind dementsprechend mit größter Sorgfalt zu behandeln. Sollte durch die Änderung des Bebauungsplans der Erhalt oder Umbau der Bahnstrecke geplant sein, ist der WSV bei entsprechenden Baumaßnahmen rechtzeitig zu beteiligen.	Der Hinweis auf das im Bahndamm verlaufende Fernmelde- kabel wird in der Bebauungsplanung und anschließenden Ausführungsplanung berücksichtigt.	Die Stellung- nahme wird be- rücksichtigt.
				

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
				
	28.1.	Die WSV verlegt zurzeit im betroffenen Bereich eine neue LWL-Strecke. Bestandszeichnungen sind daher zurzeit noch nicht verfügbar. Ersatzweise habe ich eine Skizze beigelegt, die den geplanten Verlauf unserer Trasse zeigt.	Der Verlauf der neuen LWL-Strecke wird zwecks Überprüfung etwaiger Konflikte mit der Straßen- und Brückenplanung an die zuständigen Stellen weitergeleitet.	Kennntnisnahme
	28.2.	Ich bitte im weiteren Verfahren um Beteiligung des WSA-Elbe-Nordsee.	Das WSA-Elbe-Nordsee wird im Verfahren weiter beteiligt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
				
Wasserstraßen- und Schiffsverkehrsamt Elbe-Nordsee 25.07.2024 Alte Stellungnahme	29.	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht seitens des WSA Elbe-Nordsee grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Punkte Beachtung finden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Hinweise werden wie folgt beachtet:	Kenntnisnahme
	29.1.	Es befinden sich im betroffenen Bereich ein erdverlegtes Kupferkabel und ein LWL Kabel im Schutzrohr, die auf keinen Fall beschädigt werden dürfen, da über diese Kabel empfindliche Daten laufen. Die Kabel sind dem entsprechend mit größter Sorgfalt zu behandeln. Entsprechende Kabelpläne sind dieser Stellungnahme beigelegt.	Der Hinweis auf das im Bahndamm verlaufende Fernmeldekabel wird in der Bebauungsplanung und anschließenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend mit einer Signatur für den Verlauf des Kabels ergänzt. Der Verlauf der neuen LWL-Strecke muss nach aktueller Planung nicht verlegt werden. Sofern dies erforderlich ist, wird das Kabel bauzeitlich gesichert, damit ein ununterbrochener Betrieb durchgehend gewährleistet ist. Die Stellungnahme wird für die nachgelagerten Planungsschritte an die zuständigen Stellen für die Straßen- und Brückenplanung weitergeleitet	Berücksichtigung

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
	29.2.	Im Bereich der Spülbohrungen ist ein Sicherheitsabstand von min. 1 m in allen Richtungen zum WSV eigenen Kabelschutzrohr zu halten. Die Tiefenlage könnte zwischenzeitlich durch einen Oberflächenaufbau durch Dritte verändert haben.	Der Hinweis zum Sicherheitsabstand im Bereich der Spülbohrungen wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	29.3.	Bei Beschädigung eines WSV Kabels ist sofort folgende Service Nummer (04331-594- 340) anzurufen. Diese Servicenummer ist zu kontaktieren falls Rückfragen zu den beigegeführten Kabelplänen bestehen. Bei Bedarf ist ein Ortstermin zu vereinbaren.	Die Hinweise zum Umgang mit Beschädigungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	29.4.	Die Sichtbarkeit des Leuchtfuers und der Richtfeuerlinie muss durchgehend gewährleistet sein.	Der Hinweis zur Sichtbarkeit des Leuchtfuers und der Richtfeuerlinie wird zur Kenntnis genommen. Das Bauwerk (Straßendamm, Brücke inkl. Beleuchtung) überschreitet an der höchsten Stelle keine 22 m ü. NHN und erreicht damit nicht die Bauhöhenbeschränkung von + 26 m ü. NN. Nach aktuellem Planungsstand sind keine Einschränkungen der Sichtbarkeit des Leuchtfuers und der Richtfeuerlinie zu erwarten. Sofern höhere Transporte erforderlich werden sollten, ist mit den zuständigen Behörden in der Genehmigungsplanung bzw. Betriebsphase eine Lösung zu erörtern und abzustimmen.	Kenntnisnahme
	29.5.	Es dürfen im oben genannten Bereich keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können (§34 WaStrG).	Der Hinweis zu Zeichen und Lichtern wird zur Kenntnis genommen und für die nachgelagerten Verfahrensschritte berücksichtigt. Es ist im oben benannten Bereich eine regelkonforme Straßenbeleuchtung vorgesehen.	Kenntnisnahme
	29.6.	Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen (§34 WaStrG).	Der Hinweis zur Baustellenbeleuchtung wird zur Kenntnis genommen und für die nachgelagerten Verfahrensschritte berücksichtigt.	Kenntnisnahme
	29.7.	Ich bitte im weiteren Verfahren um Beteiligung des WSA-Elbe-Nordsee.	Das WSA-Elbe-Nordsee wird im Verfahren weiter beteiligt.	Kenntnisnahme

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
		Anlage: Kabellageplan F46km 268,070 - 269,070 	Kenntnisnahme	
		Kabellageplan F46km 269,070 - 270,007 	Kenntnisnahme	
		Anlage: Ausführungsplanung LWL-Trasse	Kenntnisnahme	

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
				
		Anlage Oberfeuer Altenbruch 	Kenntnisnahme	
T 74	30.	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.06.2026 kann ich Ihnen mitteilen, dass die von uns zu vertretenden Belange nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Dez. 43 - Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen / Infrastruktur 01.07.2024		Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen.		
T76 Bundesnetzagentur, Ref. 226, Berlin	31.	Vielen Dank für Ihre Anfrage, die uns zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze vorliegt und deren Eingang ich hiermit bestätige. Sofern Sie die Bundesnetzagentur bzw. die Abteilung „Ausbau Stromnetze“ darin in einem Planungs- oder Genehmigungsverfahren beteiligen wollen, bitte ich um Verständnis, dass eine förmliche Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze aufgrund ihrer bundesweiten Zuständigkeit und dem damit verbundenen sehr hohen Aufkommen an Anfragen nur dann erfolgt, wenn mögliche Konflikte erkennbar sind. Nähere Informationen zur Beteiligung der Bundesnetzagentur bzw. der Abteilung „Ausbau Stromnetze“ an Verfahren Dritter finden Sie in unserem Merkblatt: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/Merkblatt_VerfahrenDritter.pdf?__blob=publicationFile Für weitere Informationen steht Ihnen das Team Raumordnung - Verfahren Dritter gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T 77 Polizeiinspektion Cuxhaven, Sachgebiet Verkehr 30.06.2026	32.	Mit E-Mail vom 26.06.2026 geben Sie der Polizeiinspektion Cuxhaven Gelegenheit zur Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 226 „Anbindung Offshore-Basishafen“ im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB. Seitens der Polizeiinspektion Cuxhaven bestehen keine Einwände oder Ergänzungswünsche hinsichtlich des aktuellen Planungsstands.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T 81 Bundesamt für Infrastruktur Umwelt-	33.	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Lfd. Nr.	Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs- vorschlag
schutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr 02.07.2026				
Bürgerinformation 01.07.2026 17 Uhr Raum Penzance		Zu Beginn der Veranstaltung wird das laufende Planverfahren mit dem Stand der Planungen erläutert. Weiterhin werden die Inhalte und Anlässe der Planungen ausführlich vorgestellt, ebenso wie die Trassenführung aus dem Originalplan Nr. 226. Auf die Fragen, wie die Wegeführung des Elberadwegs zukünftig sein wird und ob für die Dauer der Baustelle eine Sperrung geplant ist, konnte der aktuelle Planungsstand erläutert und die Wegeführung gezeigt werden. Es wurde gefragt, ob die verkürzte Brücke mit der verrohrten Baumrönne umgesetzt wird, woraufhin das Vergabeverfahren mit Angebot für eine lange Brücke und einem potenziellen Nebenangebot für eine verkürzte Brücke inklusive eines groben Zeitablaufs erläutert wird. Es wurden Detailfragen zu der Umgebung, der dortigen Wegeverbindungen und dem Bauablauf der gesamten Schwerlaststraße gestellt, die gemäß der aktuellen Planungsständen beantwortet wurden.	Die Fragen aus der Bürgerinformation wurden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme